



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 29 2. Ausführungsverordnung z. Kontingentsgesetz (26.6.31).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

streifen ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2 letzter Satz, § 10 Abs. 1 Satz 2, §§ 11 und 12 in den Verkehr bringt, vorführt oder vorführen läßt, wird gemäß § 2 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen bestraft. Außerdem kann die Erteilung weiterer Bescheinigungen ausgesetzt oder verweigert werden.

§ 14.

Für das Spieljahr 1930/31 (d. h. vom 1. Juli 1930 bis 30. Juni 1931) wird die Zahl der für Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 210 (zweihundertzehn) festgesetzt. Über ein Siebentel dieser Zahl verfügt der Reichsminister des Innern nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen für die Vorführung von Tonfilmen entstehende Härten auszugleichen.

Von den nach §§ 7 und 9 zu erteilenden Bescheinigungen berechtigt der dritte Teil zur Anmeldung von Tonfilmen, im übrigen zur Anmeldung von stummen Bildstreifen.

Für das Spieljahr 1930/31 wird der im § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 getroffenen Regelung der Durchschnitt der beiden letzten Kalenderjahre zugrunde gelegt.

§ 15.

Der Reichsminister des Innern kann im Falle einer wesentlichen Veränderung der Lage des Filmmarktes oder aus anderen wichtigen Gründen über die im § 14 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Zahl von 210 (zweihundertzehn) hinaus weitere 20 Bescheinigungen nach billigem Ermessen erteilen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen entstehende Härten auszugleichen.

Berlin, den 21. Juli 1930.

Der Reichsminister des Innern.

*

29

Zweite Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931*).

(RMBl. S. 431.)

Die Ausführungsverordnung vom 21. Juli 1930 (Reichsministerialbl. S. 473) [vgl. lfd. Nr. 28] zum Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) [vgl. lfd. Nr. 27] wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Bildungsausschusses des Reichstages dahin geändert:

Artikel I

1. § 1 erhält folgenden zweiten Absatz:
„Ausländische Bildstreifen, die ausschließlich zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten vorgeführt werden sollen, bedürfen keiner Anmeldung.“
2. Im § 4 werden die Worte „oder vor Interessenten“ gestrichen.
3. Im § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Filmverleiher“ durch das Wort „Anmeldeberechtigter“ ersetzt.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger vom 29. Juni 1931 Nr. 148.

4. § 7 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für jedes Spieljahr wird festgesetzt, wieviel Bescheinigungen für tönende Spielfilme und wieviel Bescheinigungen für stumme Spielfilme zu erteilen sind (Gesamtzahlen). In Höhe von vier Siebenteln dieser Gesamtzahlen werden den Anmeldeberechtigten Bescheinigungen in dem Umfang erteilt, in dem sie während des letzten Spieljahrs erstmalig geprüfte deutsche lange tönende bzw. lange stumme Bildstreifen im Verhältnis zu deren Gesamtzahl verliehen haben. Einem langen Spielfilm werden fünf kurze Spielfilme bis zu einer Bildlänge von je 300 m oder drei kurze Spielfilme bis zu einer Länge von je 500 m Negativ gleichgeachtet. Die deutschen Bildstreifen, die von den zuständigen Stellen gemäß § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) anerkannt worden sind, werden hierbei doppelt gerechnet.
5. § 8 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Bei Bildstreifen bis zu 500 m Länge, die regelmäßig nur in Verbindung mit einem langen Spielfilm oder langen Kulturfilm zur Vorführung kommen (Beiprogrammfilm), kann ohne Rücksicht auf deren Inhalt nach Wahl des Anmeldeberechtigten nach § 7 verfahren werden, indem an Stelle eines langen Spielfilms fünf kurze Bildstreifen bis zu einer Bildlänge von je 300 m oder drei kurze Bildstreifen bis zu einer Bildlänge von je 500 m Negativ angemeldet werden können, oder § 10 mit der Maßgabe angewendet werden, daß bei Tonfilmen auch der Nachweis des Verleihs der einfachen Bildlänge von Beiprogrammfilmen genügt.
6. Im § 9 Abs. 2 Satz 1 werden zwischen die Worte „deutschen Spielfilmen“ die Worte „tönenden bzw. stummen“ und zwischen die Worte „ausländische Spielfilme“ die Worte „tönende bzw. stumme“ eingetügt und in Satz 2 das Wort „Produktionsjahr“ in „Spieljahrs“ abgeändert.
7. Als § 9 a wird folgende Bestimmung eingesetzt:

Über ein Siebentel der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Gesamtzahlen verfügt der Reichsminister des Innern nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen über die Vorführung von tönenden bzw. stummen Bildstreifen entstehende Härten auszugleichen. Sofern der Anmeldeberechtigte die Hälfte der ihm nach § 7 zustehenden Berechtigungen bis zum Ablauf des Kalenderjahrs nicht ausgenutzt hat, kann hierüber der Reichsminister des Innern gemäß Satz 1 verfügen.
8. Im § 10 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Die einfache Bildlänge genügt, wenn deutsche tönende Lehr- und Kulturfilme im Sinne des § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) von den zuständigen Stellen anerkannt worden sind.
9. § 14 erhält folgende Fassung:

Für das Spieljahr 1931/32 (d. h. vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932) wird die Zahl der für tönende Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 105 und die Zahl der für stumme Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 70 festgesetzt.

Für das Spieljahr 1931/32 wird der im § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 getroffenen Regelung die Zeit vom 1. Januar 1930 bis 30. Juni 1931 zugrunde gelegt.
10. In § 15 wird die Zahl 210 durch die Zahl 175 ersetzt.

Artikel II.

Diese Regelung tritt am 1. Juli 1931 in Kraft.

Artikel III.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, den Text der Ausführungsverordnung vom 21. Juli 1930, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, im Reichsministerialblatt bekanntzumachen [vgl. *lfd. Nr. 30*].

Berlin, den 26. Juni 1931.

Der Reichsminister des Innern.

*

30

Zweite Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931.

(RMBL. S. 432 ff.)

Auf Grund des Artikel III der Zweiten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 — RMBL. S. 431 [vgl. *lfd. Nr. 29*] — wird der Text der Ausführungsverordnung vom 21. Juli 1930 — RMBL. S. 473 — [vgl. *lfd. Nr. 28*] zum Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 — RGBl. I S. 215 — [vgl. *lfd. Nr. 27*] nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Juni 1931.

Der Reichsminister des Innern

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Ausländische Bildstreifen, die zur öffentlichen Vorführung im Inland bestimmt sind, sind bei der Anmeldestelle für ausländische Filme anzumelden. Der öffentlichen Vorführung von Bildstreifen werden Vorführungen in Schulen, Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt.

Ausländische Bildstreifen, die ausschließlich zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten vorgeführt werden sollen, bedürfen keiner Anmeldung.

§ 2.

Ausländische Bildstreifen sind solche,

1. die nicht von einem deutschen Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft hergestellt sind, die nach deutschem Rechte mit dem Sitze in Deutschland errichtet ist
oder
2. bei denen die Atelieraufnahmen und — soweit die Art des verfilmten Gegenstandes es nicht erfordert — auch die Außenaufnahmen nicht in Deutschland hergestellt sind
oder
3. deren Manuskript, bei Tonfilmen auch deren Musik, nicht von einem Inländer verfaßt sind
oder